

Tiere

Bedingungen für die Versicherung von Tieren (AVB Tiere 2021)

1 Versicherte Tiere

Versichert sind, je nach Vereinbarung und in der Police aufgeführten Variante:

- 1.1 Tiere der Rindergattung, welche unter der in der Police erwähnten TVD-Nummer in der Tierverkehrsdatenbank registriert sind
- 1.2 Schafe / Ziegen
- 1.3 Schweine
- 1.4 Hühner / Poulets

Nicht versichert sind

- 1.5 Tiere der Rindergattung als Handelswaren.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

2.1 Unfall

- 2.1.1 Als Unfälle gelten plötzlich, zufällig, unfreiwillig und von aussen erfolgende Einwirkungen, die zu einer körperlichen Beeinträchtigung führen.
- 2.1.2 In Präzisierung von Art. 2.1.1 gelten als mitversichert:
 - Gasunfälle
 - Schäden durch Raubtiere und Raubvögel
 - Schäden infolge Ausbrechen von Panik, egal welcher Ursache

2.2 Botulismus

- 2.2.1 Schäden durch Nervengift Botulinumtoxin.

Nicht versichert sind

- 2.3 Tierseuchen und Krankheiten.
- 2.4 Blähungen.
- 2.5 Kannibalismus.
- 2.6 Unfälle, welche auf bestehende Krankheiten, Erbkrankheiten und Erbfehler zurückzuführen sind.
- 2.7 Impotenz und Sterilität.
- 2.8 Schäden, die auf mangelhafte Tierpflege oder falsche Fütterung zurückzuführen sind.
- 2.9 Verwerfen, Steinfrucht, Mumien, abgestorbene Föten.
- 2.10 Schäden im Zusammenhang mit Abkalben, Kaiserschnitten und anderen Geburtsproblemen.

- 2.11 Schäden beim Kampfsport, bei Rennen oder bei anderen tiersportlichen Anlässen.
- 2.12 Schäden während gewerbsmässiger Transporte.
- 2.13 Schäden während eines Transportes, für welche der entsprechende Transporteur haftbar ist.
- 2.14 Das Fehlen von Tieren, welches nicht nachweislich auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen ist.
- 2.15 Schäden infolge Feuer, Elementarereignissen, Diebstahl und Wasser.

3 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- 3.1 Die Versicherung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und im grenznahen Ausland (50 Kilometer Luftlinie ab Schweizer Grenze).
- 3.2 Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

4 Versicherte Leistungen

4.1 Tierunfall und Botulismus bei Tieren der Rindergattung, Schafen und Ziegen

- 4.1.1 Beim Tod oder bei der medizinisch notwendigen Tötung des Tieres entschädigt die *emmental versicherung* die in der Police für die entsprechende Kategorie aufgeführte Versicherungssumme.
- 4.1.2 Kann ein Fleischerlös erzielt werden, stehen dem Versicherungsnehmer 20%, mindestens CHF 200.- des Erlöses zu. Der Rest wird von der Entschädigung für das Tier in Abzug gebracht.
- 4.1.3 Bei Verletzungen entschädigt die *emmental versicherung* die Behandlungskosten durch einen Tierarzt oder ein Tierspital, maximal aber die in der Police für die entsprechende Kategorie aufgeführte Versicherungssumme.

4.2 Kosten

- 4.2.1 Wird die Zusatzdeckung Kosten eingeschlossen und in der Police aufgeführt, entschädigt die *emmental versicherung* bei Eintritt eines durch diese Police versicherten Tierunfalls gemäss Art. 4.1 zusätzlich die Kosten für Bergung, Transport und Entsorgung der verunfallten Tiere sowie die Kosten für tierärztliche Zeugnisse. Diese Leistung ist auf CHF 3'000.- pro Schadenfall (nicht pro Tier) maximiert.

4.3 Maximale Anzahl übernommener Schadenfälle in der Tierunfallversicherung Rindergattung

- 4.3.1 Die *emmental versicherung* übernimmt pro Police und Versicherungsjahr nur eine maximale Anzahl Schadenfälle.

4.3.2 Die maximale Anzahl übernommener Schadenfälle berechnet sich wie folgt: 10% des für die aktuellste Prämienrechnung ermittelten Bestandes an Grossvieheinheiten (GVE), aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. (Beispiel: 24,31 GVE; 10% = 2,431; aufgerundet = 3 Schadenfälle.)

4.3.3 Auch wenn durch die Berechnung gemäss Art. 4.3.2 ein Wert von mehr als 5 resultiert, übernimmt die *emmental versicherung* im Sinn einer absoluten Obergrenze maximal 5 Schadenfälle pro Vertrag und Versicherungsjahr.

4.3.4 Als Schadenfall gilt ein Ereignis, von welchem zum gleichen Zeitpunkt und aufgrund der gleichen Ursache ein oder mehrere Tiere betroffen sind.

4.3.5 Massgebend für die Berechnung bzw. für die Limitierung ist immer das Datum, an welchem der jeweilige Schadenfall eingetreten ist.

4.4 Tier-Grossschadenversicherung

4.4.1 Die Versicherungsleistungen setzen ein, wenn ein einzelnes durch diese Police versichertes Ereignis im versicherten Tierbestand einen Schaden verursacht, welcher den in der Police vereinbarten Selbstbehalt übersteigt.

4.4.2 Beim Tod oder bei der medizinisch notwendigen Tötung der Tiere entschädigt die *emmental versicherung* den Marktwert bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme.

4.4.3 Kann ein Fleischerlös erzielt werden, steht dieser bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes dem Versicherungsnehmer zu. Der übersteigende Betrag wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.

4.4.4 Bei Verletzungen entschädigt die *emmental versicherung* die Behandlungskosten durch einen Tierarzt oder ein Tierspital, maximal aber den Marktwert der betroffenen Tiere.

4.4.5 Kosten für Bergung, Transport und Entsorgung von Tieren sowie die Kosten für tierärztliche Zeugnisse sind bis 10% der Versicherungssumme der Tier-Grossschadenversicherung mitversichert. Diese Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Marktwert-Entschädigung für die betroffenen Tiere.

5 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind

- 5.1 Minderwerte.
- 5.2 Minderleistungen (z.B. ungenügender Milchertrag).

5.3 Schlachtungen, die nicht auf medizinische sondern auf wirtschaftliche Überlegungen hin erfolgen.

5.4 Schlachtungen, welche nicht vom Tierarzt angeordnet worden sind.

5.5 Leistungen, für welche die öffentliche Hand, Verbände, Vereine oder Naturschutzorganisationen aufkommen.

6 Besondere Bestimmungen

6.1 Deklaration bei Abgleich mit der Tierverkehrsdatenbank

6.1.1 Beim Vertragsabschluss und bei Vertragsänderungen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, seinen gesamten Bestand an Tieren gemäss Tierverkehrsdatenbank (TVD) zu deklarieren. Als massgebende Grösse gelten dabei die Grossvieheinheiten (GVE).

6.1.2 Für jede GVE-Kategorie der versicherten Tiergattung muss eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko gewählt werden – auch dann, wenn aktuell nicht in allen Kategorien Tiere vorhanden sind.

6.1.3 Mit dem Abschluss der Versicherung gewährt der Versicherungsnehmer der *emmental versicherung* den Zugriff auf seine Daten bei der TVD.

6.1.4 Die Prämie wird jährlich automatisch an den in der TVD deklarierten GVE-Bestand angepasst.

6.1.5 Massgebend ist der durchschnittliche GVE-Bestand der letzten 12 Monate. Dieser wird durch die TVD ermittelt.

6.2 Schadenfall

6.2.1 Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche Massnahmen zu treffen, welche zur Minderung des Schadens beitragen können.

6.2.2 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, der *emmental versicherung* alle verlangten Unterlagen (z.B. Tierarztzeugnis, Ausweise, Zuchtpapiere etc.) zur Verfügung zu stellen.

6.2.3 In der Tier-Grossschadenversicherung werden die aktuellen Marktwerte durch die Schadenexperten der *emmental versicherung* festgestellt.

6.3 Verletzung von Obliegenheiten

6.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertragliche oder gesetzliche Obliegenheit, ist die *emmental versicherung* berechtigt, ihre Leistung in einem der Obliegenheitsverletzung angepassten Mass zu kürzen.